

OGH 29.05.2017, 6 Ob 66/17z â?? organschaftliche Vertreter offenlegungspflichtiger Gesellschaften sind Adressaten von Zwangsstrafen gemÃÃ? Â§ 283 UGB, ein Verschulden berufsmÃÃ?iger Parteienvertreter ist ihnen nicht zuzurechnen

Description

Date Created

08.08.2017

Meta Fields

Inhalt : Organwalter offenlegungspflichtiger Gesellschaften mÃÃ?ssen der Offenlegungspflicht nicht persÃnlich nachkommen; der Einsatz von Hilfspersonen ist zulÃssig â?? so die stÃndige Rechtsprechung. Notwendig sind aber organisatorische MaÙnahmen, damit fÃr die rechtzeitige ErfÃllung der Offenlegungsverpflichtung gesorgt ist. Auch zu einer Kontrolle der erfolgten Einreichung des Jahresabschlusses sind die Organwalter verpflichtet. Der OGH bestÃtigt seine bisherige Judikatur, wonach die Kontrollpflicht sowohl gegenÃber Mitarbeitern als auch gegenÃber berufsmÃÃ?igen Parteienvertretern besteht â?? ob eine ausreichende Kontrolle erfolgt, ist allerdings eine Frage der Einzelfallbeurteilung. MÃgliche KontrollmaÙnahmen kÃnnen die Nachfrage sein, ob der Jahresabschluss eingereicht wurde, und die Einsichtnahme in das Firmenbuch. Im Fall, der den OGH beschÃftigte, bejahte er eine ausreichende Kontrolle: Konkret hatte die GeschÃftsfÃhrung beim beauftragten Notariat nachgefragt und die verbale BestÃtigung der Einreichung erhalten. Weitergehende KontrollmaÙnahmen waren nicht geboten, weil es in der Vergangenheit keine Hinweise auf Fehler des Notariats gegeben hatte. Die in der OGH-Rechtsprechung zur Online-Einreichung (OGH 6 Ob 129/11f; 6 Ob 55/14b) getÃtigte Aussage, dass die Einsichtnahme in ein entsprechendes Ãbermittlungsprotokoll ein Mindestanfordernis darstelle, wurde vom OGH auf den Fall der Beauftragung eines berufsmÃÃ?igen Parteienvertreters (zu Recht) nicht Ãbertragen. Zustimmung verdient auch die Ansicht des OGH, dass sich die Adressaten des Â§ 283 UGB nicht das Verhalten des beauftragten Parteienvertreters als eigenes Verschulden zurechnen lassen mÃÃ?ssen (das hatte das Rekursgericht im konkreten Fall unter Hinweis auf Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung nach Â§ 146 ZPO noch anders gesehen). Nur fÃr eigenes Verschulden â?? etwa unzureichende Kontrolle â?? mÃÃ?ssen die GeschÃftsfÃhrer einstehen, wobei leichte FahrlÃssigkeit genÃgt. Im Ergebnis wurde das Zwangsstrafenverfahren daher eingestellt.